

Geldstrafen

Spenden, Schenkungen

Vermögensteuer

außerdem sind nicht kalkulationsfähig:

Mehrkosten aus mangelhafter Investitionstätigkeit

Kosten mangelhafter Forschungs- und Entwicklungsarbeiten

Kosten aus mangelhafter Kapazitätsauslastung

Anordnung Nr. 2* über die Gewährung von Devisenkrediten.

Vom 1. Juli 1966

Zur Erweiterung der Anordnung vom 6. Januar 1966 über die Gewährung von Devisenkrediten (GBl. II S. 28) wird in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§1

(1) In dem § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 3 der Anordnung ist statt „freien Devisen“ „kapitalistischen bzw. sozialistischen Währungen“ einzusetzen.

(2) Der § 1 Abs. 3 ist durch folgenden Buchst. d zu ergänzen:

„d) die Deutsche Außenhandelsbank AG gegenüber den Außenhandelsunternehmen und diesen gleichgestellten Wirtschaftsunternehmen.“

§2

Der § 2 Abs. 2 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Voraussetzung für die Gewährung von Devisenkrediten ist, daß mit den kreditierten Importen zusätzliche Erlöse in kapitalistischen bzw. sozialistischen Währungen grundsätzlich in Höhe des Devisenkredites einschließlich Zinsen und darüber hinaus weitere Erlöse in kapitalistischer oder sozialistischer Währung ermöglicht werden. Der Entscheidung über die Devisenkreditanträge wird neben der Rückflußdauer des Devisenkredites die Höhe der maximal möglichen zusätzlichen Erlöse in kapitalistischer oder sozialistischer Währung unter Berücksichtigung der Umschlagszeiten im Zusammenhang mit der Art der Kreditobjekte zugrunde gelegt. Darüber hinaus sind weitere Nutzenskriterien bei der Entscheidung über die Kreditanträge zu berücksichtigen.“

§3

Der §4 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kreditzusage berechtigt den Kreditnehmer, mit den zuständigen Außenhandelsunternehmen (AHU) den Einfuhrvertrag für den zusätzlichen Import abzuschließen. Das Außenhandelsunternehmen ist berechtigt, den Importvertrag abzuschließen.

(2) Für die Rückzahlung des Devisenkredites einschließlich Zinsen entsprechend dem Tilgungsplan ist der Kreditnehmer verantwortlich. Die Rückzahlung hat grundsätzlich aus den Erlösen bzw. Einsparungen, die mit Hilfe der kreditierten Importe erzielt werden, zu erfolgen

— in kapitalistischen Währungen, wenn der Devisenkredit in kapitalistischen Währungen ausgereicht wurde, und

— in sozialistischen oder kapitalistischen Währungen, wenn der Devisenkredit in sozialistischen Währungen ausgereicht wurde.

Soweit bei der Tilgung der Devisenkredite zusätzliche Kosten auftreten, sind diese vom Kreditnehmer zu tragen. Entstehen bei der Tilgung der Devisenkredite zusätzliche Erlöse, werden diese nach Abzug der entsprechenden Bankgebühren dem Kreditnehmer vergütet.

(3) Auf Veranlassung des Kreditnehmers hat das exportierende Außenhandelsunternehmen die Valutaelöse gemäß Abs. 2 in Höhe des Devisenkredites einschließlich Valutazinsen und eventueller zusätzlicher Valutakosten an die Deutsche Außenhandelsbank AG zugunsten der zuständigen Bank zu übertragen.

(4) Sofern die Devisenkredite einschließlich Valutazinsen und eventueller zusätzlicher Valutakosten durch Importeinsparungen getilgt werden, veranlaßt der Kreditnehmer bei den zuständigen Bilanzorganen die Kürzung des betreffenden Imports und teilt der zuständigen Bank in Abstimmung mit den zuständigen Bilanzorganen diese Importkürzung mit.“

§4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1966 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1966

**Der Präsident
der Deutschen Notenbank
Dietrich**

Anordnung Nr. 2* Über die Durchführung von Inventuren in der volkseigenen Industrie.

— Inventurrichtlinien —

Vom 22. Juli 1966

Zur Änderung bzw. Ergänzung der Anordnung (Nr. 1) vom 27. Oktober 1964 über die Durchführung von Inventuren in der volkseigenen Industrie — Inventurrichtlinien — (GBl. II S. 863) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§1

Der § 1 der Inventurrichtlinien ist durch folgende Fassung zu ersetzen:

„Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für

- a) die den Ministerien für
 - Grundstoffindustrie,
 - Erzbergbau, Metallurgie und Kali,
 - Chemische Industrie,
 - Elektrotechnik und Elektronik,
 - Schwermaschinen- und Anlagenbau,
 - Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau,
 - Leichtindustrie und
 - Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie
 unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe, deren volkseigene Betriebe und juristisch selbständige Einrichtungen;
- b) die den unter Buchst. a genannten Ministerien direkt unterstehenden volkseigenen Betriebe und

* Anordnung (Nr. 1) vom 6. Januar 1966 (GBl. II Nr. 6 S. 28)

* Anordnung (Nr. 1) vom 27. Oktober 1964 (GBl. II Nr. 108 S. 863)